

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Hansestadt Stade
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) in Verbindung mit § 21 Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Hansestadt Stade am 10. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Gebühren für Sondernutzungen mit Schaustellereinrichtungen oder Verkaufsständen werden nach der „Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Stade (Marktgebührenordnung)“ in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung der Hansestadt Stade über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keines Antrags bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Tag, Woche oder Monat bzw. jeden angefangenen Quadratmeter errechnet.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisinhaber, auch wenn er den Antrag nicht gestellt hat,
 - c) bei unerlaubter Sondernutzung, derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, soweit die Sondernutzung genehmigungsfähig ist.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Die Gebühren sind fällig
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr bei Erteilung der Erlaubnis und
 - b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils am 15.02.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Ermäßigungen, Erlass, Verzicht auf Festsetzung

Die Stadt kann im Einzelfall von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung oder Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte darstellt oder die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Stade über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 12. September 1977, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2002 außer Kraft.
- (2) Für bereits vor der Bekanntmachung gezahlte jährliche Gebühren gilt diese Satzung ab dem 01.01.2011.

Stade, 10. Mai 2010

Hansestadt Stade
Der Bürgermeister

Andreas Rieckhof

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 20 vom 20. Mai 2010

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeinde-
straßen und Ortsdurchfahrten
in der Hansestadt Stade (Sondernutzungsgebührensatzung)
Gebührentarif

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | Berechnungsmaßstab | Gebühr Euro |
|-----------------|---|---|--------------------|
| 1 | Aufstellen von Tresen, Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Bars, Kneipen, Eisdielen und Geschäften | je angefangene 5 qm Verkehrsfläche/Jahr | 70,00 |
| 2 | In den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Treppen, Markisen, Vordächer, Erker und Verblendmauern, soweit diese nicht unter § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Sondernutzungssatzung fallen | je qm Verkehrsfläche/Jahr | 10,00 |
| 3 | Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen mit Werbung mit Ausnahme von Maßnahmen des Trägers der Straßenbaulast | pro Stück/Jahr | 20,00 |
| 4 | Mobiles Verteilen oder Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts sowie der Betrieb des Reise-gewerbes, das nicht unter § 7 Abs. 1 Nr. 6 der Sondernutzungssatzung fällt | täglich | 20,00 |
| 5 | Aufstellen von Bauwagen, Bauzäunen, Containern, Gerüsten, Schuttrutschen, Einsetzen von Masten und Pfählen, Abstellen von Arbeitswagen, Bau-maschinen und -geräten, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt | bei befestigten Straßen je qm/Woche | 1,10 |
| | | bei unbefestigten Straßen je 10 qm/Monat | 1,10 |
| 6 | In die Straße hineinragende bzw. frei auf der Straße aufgestellte Werbe- und Verkaufseinrichtungen, wie insbesondere Automaten, Uhren, Klappschilder, Tafeln, Warenauslagen und Schaukästen, die nicht unter § 7 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 der Sondernutzungssatzung fallen | je qm angefangene Ausstellungsfläche/Jahr | 50,00 |

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | Berechnungsmaßstab | Gebühr Euro |
|-----------------|--|--|--------------------|
| 7 | Aufstellen von Informationsständen oder -tischen, Plakatständen und sonstigen raumbeanspruchenden Mitteln der Informationsverbreitung (mit Ausnahme der politischen Parteien zwei Monate vor der Wahl) | je Genehmigung und Tag | 18,00 |
| 8 | Anlegen einer zusätzlichen Grundstücksein- bzw. -ausfahrt | einmalig | 100,00 |
| 9 | Aufstellen von Tribünen und Podesten, Herrichten von Sport- und Spielflächen | Einzelgestattungsvertrag | |
| 10 | Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern mit Werbeflächen zu gewerblichen Werbezwecken, Aufstellen von Werbetafeln und Plakaten | je qm Verkehrsfläche/Monat | 2,00 |
| | | mindestens | 18,00 |
| | Aufhängen von Transparenten | je qm Fläche/Monat | 2,00 |
| | | mindestens | 18,00 |
| 11 | Aufstellen allgemeiner Hinweisschilder auf Hotels, Gaststätten, Tankstellen oder privater Wegweiser für Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen | je qm Fläche/Jahr | 50,00 |
| | | je qm Fläche/Monat | 5,00 |
| 12 | Aufstellen von Verkaufsständen | je qm Verkehrsfläche/Tag | 2,00 |
| 13 | Werbung mit Lautsprechern | täglich | 10,00 |
| 14 | Aufbruch des Straßenkörpers, soweit er nicht im Interesse der öffentliche Versorgung erforderlich ist | je angefangene qm Verkehrsfläche/Monat | 2,00 |
| | | mindestens | 20,00 |
| 15 | Zurschaustellen von Tieren | täglich | 5,00 |
| 16 | Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind | monatlich bei Inanspruchnahme | 5,00 bis 200,00 |